

ZH_OBERGERICHT RT220143 vom 6. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220143

FR: ZH_OBERGERICHT RT220143 du 6 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220143 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Die Entscheidgebühr von Fr. 300.– wird dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie wird von der Gesuchstellerin bezogen, ist ihr aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 700.– zu bezahlen.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung)

E. 5

(Hinweis auf Aberkennungsklage)

E. 5.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 7

(Hinweis auf fehlenden Fristenstillstand)" 1.2. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 20. August 2022 (Datum Poststempel: 21. August 2022) rechtzeitig (vgl. Urk. 9b) Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 10): " Im Rechtsöffnungsurteil vom 25.7.22 seien folgende Punkte aufzuheben bzw. zu löschen ■ Entscheidungsgebühr ■ Parteientschädigung" 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei

hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft

- 3 - zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3. Die Vorinstanz erwog, die eingereichte Schuldanererkennung stelle eine unterschriebene Schuldanererkennung und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, liessen sich den Akten nicht entnehmen. Be-tragsmässig sei die Forderung samt Zins durch die eingereichte Schuldaner- nung ausgewiesen. Der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Ge- suchstellerin) sei daher antragsgemäss die provisorische Rechtsöffnung zu ertei- len. Da der Gesuchsgegner unterliege, seien ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 48 GebV SchKG; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie seien in Anwen- dung von Art. 68 Abs. 1 SchKG von der Gesuchstellerin zu beziehen, ihr aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen. Ferner sei dieser antragsgemäss zu verpflich- ten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung inkl. Mehrwertsteuerzuschlag zu bezahlen (Urk. 11 S. 2 f.). 4. Der Gesuchsgegner bringt zur Begründung seiner Beschwerde vor, ein Dar- lehen unter Hausnachbarn habe später zu Beteiligungen geführt. Mit dem Rechts- vertreter der Gesuchstellerin sei eine Vereinbarung zur Bezahlung seiner Leistun- gen getroffen worden, indem er in der Abwicklung auch die Bedürfnisse des Ge- suchsgegners berücksichtigt habe. In den Schuldanerkennungen vom 14.5.19 und 2.7.19 seien zinslose Pauschalen gefordert. Die Darlehen B._____ seien restlos zurückbezahlt (vgl. Urk. 10). Soweit der Gesuchsgegner damit geltend machen wollte, aufgrund der Ver- einbarungen vom 14. Mai 2019 und vom 2. Juli 2019 hätte ihm die Vorinstanz keine Prozesskosten auferlegen dürfen, scheint er zu übersehen, dass die ge- nannten Vereinbarungen gerade keine Kostenregelung enthalten für den Fall ihrer zwangsweisen Vollstreckung auf dem Beteiligungsweg (vgl. Urk. 5/3 und 5/4). Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die allgemeinen Ver- teilungsgrundsätze nach Art. 106 Abs. 1 ZPO zur Anwendung brachte, wonach die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind. Vorliegend ist der Gesuchsgegner als unterliegend anzusehen, da die Vorinstanz der Gesuchstelle-

- 4 - rin antragsgemäss provisorische Rechtsöffnung erteilte und dies unangefochten blieb. In der Folge ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Ge- suchsgegner verpflichtete, der anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin die von ihr bezogenen Gerichtskosten zu ersetzen und ihr antragsgemäss eine Parteient- schädigung zu entrichten (Art. 105 Abs. 1 und 2, Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Lediglich der Vollständigkeit halber ist der Gesuchsgegner auf Folgendes hinzuweisen: Die Gerichtsgebühr ist im Rechtsöffnungsverfahren gestützt auf Art. 48 GebV SchKG festzulegen. Bei einem Streitwert von Fr. 10'000.- ergibt sich gestützt auf diese Bestimmung eine Spruchgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 300.-. Die von der Vorinstanz festgesetzte Spruchgebühr von Fr. 300.- bewegt sich in diesem Rahmen und ist daher nicht zu beanstanden. Die Höhe der Parteient- schädigung richtet sich sodann nach der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV). Ausgehend vom genannten Streitwert beläuft sich die Grundgebühr für die Parteientschädigung gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 2'400.- (ohne Mehrwertsteuerzuschlag). Nach § 9 AnwGebV ist diese

Grundgebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel zu ermässigen. Vorliegend nahm die Vorinstanz eine Reduktion um 73% vor, weshalb auch die Höhe der zugesprochenen Partei-entschädigung nicht zu beanstanden ist. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Gesuchsgegners als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.